



**Gemischte Gemeinde**  
**W A H L E R N**

---

**GEBÜHRENTARIF  
FÜR DIE  
FEUERUNGS-  
KONTROLLE**

**vom 15. Mai 1998**

Mit Änderungen vom  
- 12. Januar 2004

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl 'Extra Leicht' und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) erlässt die Gemischte Gemeinde Wahlern folgenden

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

### Art. 1

Periodische Kontrolle

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 84.00.--<sup>1)</sup> und für mehrstufige Brenner Fr. 105.10<sup>1)</sup>.

### Art. 2

Nachkontrollen

<sup>1</sup> Erforderliche Nachkontrollen werden durch den vom Gemeinderat bestimmten Kontrolleur verfügt.

<sup>2</sup> Durch die Gemeinde durchgeführte Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 94.50<sup>1)</sup> und für mehrstufige Brenner Fr. 115.60<sup>1)</sup>.

### Art. 3

Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Durch die Gemeinde durchgeführte Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Klägers.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 94.50<sup>1)</sup> und für mehrstufige Brenner Fr. 115.60<sup>1)</sup>.

### Art. 4

Anpassung der  
Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, dem aktuellen Kostenstand angepasst werden.

<sup>2</sup> Die so angepassten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu genehmigen.

### Art. 5

Gebühren-Inkasso

Das Gebühren-Inkasso wird vom Gemeinderat geregelt.

1) Abgeändert durch GR am 04.10.2004

Inkrafttreten

Art. 6

<sup>1</sup> Der vorstehende Gebührentarif tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- der Gebührentarif vom 11. Dezember 1992.

So beschlossen und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 15. Mai 1998.

## NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*sig. S. Lüthi**sig. V. Kreuter*

S. Lüthi

i.V. V. Kreuter

**Auflagezeugnis**

Der Gebührentarif lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. April 1998 und im Amtsanzeiger von Schwarzenburg vom 23. April, 7. und 14. Mai 1998 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 17. Juni 1998

Der Gemeindeschreiber:

*sig. V. Kreuter*

i.V. V. Kreuter

### **1. Tarifänderung**

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die 1. Tarifänderung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Schwarzenburger Anzeiger vom 22. Januar 2004 und 29. Januar 2004 publiziert.

Schwarzenburg, 15. Januar 2004

Die Gemeindeschreiberin

*sig. F. Rebmann*

Franziska Rebmann